

Forstliche Förderung

Ausgewählte Themen zu:

- Änderung „Thüringer Landesprogramms zur Bewältigung der Folgen von Extremwetterereignissen im Wald“
- Neufassung der „Thüringer Richtlinie zur Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen“
- Konjunkturprogramm Corona-Waldhilfen des Bundes

Roger Hörr

TMIL, Referatsleiter 53

Sitzung Landesforstausschuss am 5. November 2020

- TOP 1: Umsetzung Förderung aktuell
- TOP 2: Allgemeine Verfahrenshinweise
- TOP 3: Änderung Thüringer Landesprogramm
Bewältigung Extremwetter
- TOP 4: Neufassung „Thüringer Richtlinie
zur Förderung forstwirtschaftlicher
Maßnahmen“
- TOP 5: Konjunkturprogramm Corona-Waldhilfen
2020/2021

TOP 1: Umsetzung Förderung aktuell

Bezeichnung der Maßnahme	IST 2018	IST 2019	Ansatz 2020	Anträge 2020	Bewilligungen 2020	Auszahlungen 2020
	in TEUR	in TEUR	in TEUR	in TEUR	in TEUR	in TEUR
A Naturnahe Waldbewirtschaftung	314	1.018	2.184	2.130	2.096	835
B Forstwirtschaftliche Infrastruktur	1.731	1.120	894	852	850	143
C Forstwirt. Zusammenschlüsse	581	579	802	760	760	0
D Erstaufforstung	8	21	24	25	24	14
K Bewältigung Extremwetterereignisse		1.377	12.150	8.145	7.809	6.994
L Vertragsnaturschutz im Wald				0	0	0
E Waldumweltmaßnahmen	868	1.122	1.150	961	958	0
F Erhaltung forstgenetische Ressourcen	482	50	50	48	48	0
G Vorbeugung gegen Kalamitäten	310	637	600	305	272	118
H Investive Waldumweltmaßnahmen	330	193	300	49	49	0
I Bodenschutzkalkung	610	190	550	427	322	181
J Biolog. Vielfalt, Klimaveränderung	69	244	230	214	214	0
Landesprogramm Kalamitätsbewältigung			5.850	2.579	2.564	985
Sa.	5.303	6.551	24.784	16.495	15.966	9.270

* Das mit Anzeigen unteretzte Fördermittelvolumen der Maßnahme K beträgt für 2020 12 Mio. EUR.

** Zusätzlich zu den im IT-System erfassten Anträgen im Landesprogramm liegen Anzeigen für Maßnahmen der Gefahrenabwehr in Höhe von ca. 800 TEUR vor.

	Maßnahmen finanziert aus ELER- und GAK-Mitteln
	Maßnahmen finanziert aus GAK-Mitteln
	Maßnahmen finanziert aus ELER- und Landesmitteln
	Maßnahmen finanziert aus Landesmitteln

- Eigentumsnachweis beim Antrag (Grundbuchauszug)
beizulegen sind:
 - Deckblatt
 - Bestandsverzeichnis (nur für die zur Förderung beantragte Fläche(n))
 - Abteilung 1 - Eigentümereintragung
- Zahlnachweis für anteilsfinanzierte Vorhaben
 - bisher: Vorlage des Kontoauszugs
 - jetzt: Anerkennung der Online-Konto Umsatzdetailanzeige
 - Voraussetzung ist die Bezeichnung
 - des Kontoinhabers, der Kontonummer,
 - des tatsächlichen Buchungs- und Valutadatum,
 - des Zahlungsempfängers und
 - des Betrags und Verwendungszwecks.

TOP 2: Allgemeine Hinweise kontrafaktische Fallkonstellation

- Rahmenregelung der EU Nr. 2014/C 204/01 = Grundlage der beihilferechtlichen Notifizierung des Landesprogramms und der Maßnahme K
- Randnummern 72 und 73, sowie 95 ff ⇒ Hinweise zur Handhabung der Förderung „großer Unternehmen“ ⇒ Darstellung der „kontrafaktischen Fallkonstellation“ im Antrag
- Vergleich der Situation „ohne“ und „mit“ Förderung ⇒ Zuschussbetrag darf die Nettomehrkosten der geförderten Variante nicht übersteigen
- Klassifizierung als „großes Unternehmen“ bzw. nicht betroffene KMU erfolgt gemäß VO (EU) Nr. 702/2014
 - danach gilt als KMU ein Unternehmen mit weniger als 250 Beschäftigten und Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. EUR oder Jahresbilanzsumme max. 43 Mio. EUR
 - Kommunen sind als öffentliche Unternehmen nicht als KMU eingeordnet, d.h. immer Darstellung der „kontrafaktischen Fallkonstellation“
- Beihilfegenehmigung ohne Prüfung der kontrafaktischen Fallkonstellation ist auf der Grundlage der Freistellungsverordnung nur bei ELER-Finanzierung möglich

TOP 3: Änderung des Thüringer Landesprogramms zur Bewältigung der Folgen von Extremwetterereignissen im Wald

- Zustimmung des TFM und Einvernehmen des TRH liegen vor
- die Prüfung bezüglich Deregulierung, Rechtsvereinfachung und Rechtsfolgenabschätzung ist erfolgt
- Am 28. Oktober erfolgte Unterzeichnung durch Herrn Minister Prof. Dr. Hoff
- Landesprogramm wurde beim Thüringer Staatsanzeiger zur Veröffentlichung eingereicht
- Veröffentlichung erfolgt voraussichtlich am 23. November 2020
⇒ geänderte Fassung ab Folgetag in Kraft

TOP 3: Änderung des Thüringer Landesprogramms zur Bewältigung der Folgen von Extremwetterereignissen im Wald

- Mit der Veröffentlichung entfallen die „De-minimis“-Bestimmungen (Richtlinie ist vollständig notifiziert)
- Antragsformulare werden derzeit überarbeitet
- Bewilligungszeitpunkt ist entscheidend, d. h. Änderungen greifen auch für bereits gestellte und noch nicht bewilligte Anträge
- Notifizierung bedingt die Abfrage der kontrafaktischen Fallkonstellation bei Vorhaben zur
 - Beschaffung Spezialsoftware,
 - Wiederaufforstung,
 - Voranbau/Wiederaufforstung/Nachbesserung,
 - Erhaltung von Habitatbäumen,
 - Wegeinstandsetzung,bei Antragstellern, die keine KMU sind. (immer betroffen: Kommunen)

TOP 3: Änderung des Thüringer Landesprogramms zur Bewältigung der Folgen von Extremwetterereignissen im Wald

- für die Vorhaben:
 - Beschäftigung von Personal zur Kalamitätsbewältigung
 - Abwendung akuter Gefahrensituationen entfällt diese Abfrage.
- Ergänzung um die Fördermöglichkeit der forstfachlichen Vorbereitung, Leitung und Koordination der Vorhaben der Richtlinie (außer Personalkosten u. Softwarebeschaffung)
- Umstellung der zu meldenden Indikatoren zu Nr. 2.1 (Personalkosten) auf die Erfassung und Mitteilung des Stehendbefalls anstatt Kalamitätsflächen
- Möglichkeit von Trägerschaften der Kommunen bei Vorhaben der Nr. 2.5 (Gefahrenabwehr)

TOP 4: Neufassung „Thüringer Förderrichtlinie zur Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen“

- Zustimmung des TFM und Einvernehmen des TRH liegen vor
- die Prüfung bezüglich Deregulierung, Rechtsvereinfachung und Rechtsfolgenabschätzung ist erfolgt
- Richtlinie ist zur Unterzeichnung durch die Hausleitung unterwegs
- Anschließend:
 - Veröffentlichung im Thüringer Staatsanzeiger noch in 2020
 - Inkraftsetzung zum Stichtag 1. Januar 2020

Gewährung von Festbeträgen für

- A 2.2 Waldumbau
 - A 2.2.1 Wiederaufforstung und Voranbau (z. B. Saat, Pflanzung, Zaunbau)
 - A 2.2.2 Nachbesserungen
 - A 2.2.3 Naturverjüngungen
- A 2.3 Jungwuchs-/Dickungspflege
- Keine Unterscheidung der Zuschusshöhe nach Eigen- oder Unternehmerleistung
- Anteilsfinanzierung bleibt für Beschaffung des Vermehrungsgutes

TOP 4: Neufassung Förderrichtlinie

Maßnahme A „Naturnahe Waldbewirtschaftung“

• A 2.2.1 Wiederaufforstung und Voranbau

Beschreibung des Vorhabens	Zuschuss
Erwerb von standorts- und herkunftsgerechtem Pflanz- und Vermehrungsgut zur Begründung von Mischkulturen mit mindestens 30 % Laubbaumanteil *	bis zu 70 %
Erwerb von standorts- und herkunftsgerechtem Pflanz- und Vermehrungsgut zur Begründung von Laubbaumkulturen mit bis zu 20 % Nadelbaumanteil *	bis zu 85 %
Kulturvorbereitung durch	
- Handräumung oder maschinelle Verfahren, z. B. Räumfix	400 €/ha
- Mulchen	1.200 €/ha
Werbung von Wildlingen*	0,14 €/Stück
Pflanzung mittels geeignetem Pflanzverfahren *	0,30 €/Stück
Ausbringung von Saatgut auf der Waldfläche *	400 €/ha
Ausgaben für Schutz und Sicherung der Kultur während der ersten fünf Jahre	
- Errichtung eines Wildschutzzaunes gegen	
- Rehwild (1,60 m Höhe)	3,90 €/lfm
- Rotwild (2,00 m Höhe)	5,00 €/lfm
- Bau und Aufstellung von Hordengattern (2,00 m Höhe)	8,40 €/lfm
- Aufwendungen für Einzelschutz	3,00 €/Stück
- Sicherung der Kultur (Mahd, Mäusebekämpfung) zweimal innerhalb der ersten fünf Jahre	340,00 €/ha

*** auch im Fall von Nachbesserungen nach Nr. A 2.2.2 anwendbar**

A 2.2.3 Naturverjüngung

Inhalt:

- a. die Begünstigung des Ankommens der Verjüngung, z. B. durch Bodenverwundung und bei Bedarf der ergänzende Schutz, z. B. durch Zaunbau sowie
- b. die Entwicklung und Sicherung von Naturverjüngungen. Dies beinhaltet verjüngungsschonende Holzernteverfahren im Altbestand, die Pflege und den Schutz der Verjüngung gegen Insekten und Mäuse sowie ggf. auch erforderliche Ergänzungspflanzungen.

Verfahren:

- Anträge von a. und b. sind vor Maßnahmenbeginn zu stellen (Bewertung des Ausgangszustands)
- Vorhaben a.
 - Zahlung des Zuschusses erfolgt nach Realisierung des Vorhabens (z. B. Bodenverwundung, Zaunbau)
- Vorhaben b.
 - Zahlung des Zuschusses erfolgt nach Prüfung der Bedingungen zum Antragszeitpunkt für Folgekosten bis zur Sicherung der Verjüngung; Prüfung der Zielerreichung nach Zweckbindungsfrist (i. d. R. 5 Jahre)

A 2.2.3 Naturverjüngung - Zuschüsse

Beschreibung des Vorhabens	Zuschuss
a. Begünstigung des Ankommens der Verjüngung	
• Bodenverwundung	400 €/ha
• ergänzender Schutz der Verjüngung	
• Errichtung eines Wildschutzzaunes gegen	
• Rehwild (1,60 m Höhe)	3,90 €/lfm
• Rotwild (2,00 m Höhe)	5,00 €/lfm
• Bau und Aufstellung von Hordengattern (2,00 m Höhe)	8,40 €/lfm
• Aufwendungen für Einzelschutz	3,00 €/Stück
b. Entwicklung und Sicherung von Naturverjüngung als	
• Verjüngungsanteil von Baumarten der standortgerechten Bestandeszieltypen mindestens 70 %	1.000 €/ha

A 2.3 Jungwuchs-/Dickungspflege

- keine inhaltlichen Änderungen
- förderfähig ist die Mischungs- und Standraumregulierung in Jungwüchsen und Dickungen

Zuschuss:

Beschreibung des Vorhabens	Zuschuss
Jungwuchs- und Dickungspflege	400 €/ha

TOP 4: Neufassung Förderrichtlinie Maßnahme L „Vertragsnaturschutz im Wald“

- Grundlage: GAK-Rahmenplan (E)
- Förderziel: Ausgleich von Einkommensverlusten und zusätzlichen Kosten
- 2 Ansätze:
 - Habitatbaumförderung
 - Förderung Pufferückung
- Antragsstichtag: 15. Mai d. J.
- beihilferechtliche Einordnung vorerst als „De-minimis“-Beihilfe
- Notifizierung bei der KOM durch den Freistaat Thüringen

L 2.1 Förderung zur Erhaltung von Habitatbäumen

- Vorhaben immer auf der Grundlage von Fachkonzepten bzw. –planungen (hier: Habitatbaumkonzept; Fachbeiträge Wald)
- inhaltliche Förderbedingungen analog der bisherigen WUM-Maßnahme
- keine georäumliche Antragstellung in VERA
- kein vorgeschalteter Vertrag erforderlich
- max. 15 Bäume je ha
- Finanzierung zu 100 % aus GAK-Mitteln
- Berechnung des Zuschusses analog dem bisherigen Verfahren bei Habitatbäumen (Zuschuss = Menge Efm x Mindestpreis für Industrieholz gemäß Preisrichtlinie der LFA x 120 %)

Hinweis:

- Wegfall der Fördermöglichkeiten „Habitatbäume“ in der Maßnahme E ab 2021 (Antragsverfahren 2020 abgeschlossen)
- Teilnahme an L 2.1 ist für bisherige WUM-Antragsteller möglich

TOP 4: Neufassung Förderrichtlinie Maßnahme L „Vertragsnaturschutz im Wald“

L 2.2 Boden- und bestandesschonende Holzernteverfahren - Einsatz von Rückepferden

- landesweite Anwendung auf allen Waldflächen sachgerecht
- Fachkonzept (Abstimmung mit Naturschutzbehörden) ist nicht erforderlich
- deshalb keine GAK-Kofinanzierung sondern 100 % Land
- Voraussetzung: innere Erschließung max. 200 lfm/ha

Beschreibung des Vorhabens	Zuschuss
Einsatz von Pferden im Rahmen bodenschonender Holzernteverfahren: <ul style="list-style-type: none">• abfuhrbereites Rücken bis zum Polterplatz• Vorliefern oder Anrücken im Bestand	16,00 €/fm 8,00 €/fm

TOP 4: Neufassung Förderrichtlinie Maßnahme K „Bewältigung von Extremwetterereignissen“

- Wegfall der „De-Minimis“-Beschränkung von 200.000 €
Zuschuss je Begünstigtem ab 1. Januar 2021

aber

- Beschreibung der kontrafaktischen Fallkonstellation im Antrag
für große Unternehmen und Kommunen Maßnahmen gegen
Waldbrände (K 2.4)
- nicht betroffen sind:
 - K 2.1 (Überwachung, Vorbeugung, Bekämpfung von
Schadorganismen)
 - K 2.2 (Aufarbeitung und weitere Behandlung von Holz)
 - K 2.3 (Holzlagerplätze)
- Förderung von Maßnahmen gegen Waldbrände ist auf
gemeldete Gebiete mit mittlerem Waldbrandrisiko beschränkt

TOP 4: Neufassung Förderrichtlinie Maßnahme K „Bewältigung von Extremwetterereignissen“

Inhaltliche Änderungen:

- Ergänzung/Änderung von Fördergegenständen in K 2.2

Beschreibung des Vorhabens	Zuschuss
Räumung der Flächen und Beseitigung des bruttauglichen Materials (Resthölzer und Schlagabraum) durch	
• Handräumung oder maschinelle Verfahren, z. B. Räumfix,	400,00 €/ha
• Mulchen	1.200,00 €/ha
Hacken von bruttauglichem, unverkäuflichem Holz	8,30 €/fm

- Zuschusserhöhung von 80 % auf 90 % für Vorhaben der Nr. K 2.1 – K 2.4 auf Flächen von Waldbesitzern mit bis zu 20 ha Waldbesitz in TH (entspricht Erhöhungsfaktor von 1,125 bei Festbeträgen)

TOP 4: Neufassung Förderrichtlinie Maßnahme K „Bewältigung von Extremwetterereignissen“

Inhaltliche Änderungen:

- Streichung der bisherigen Fördermaßnahme K 2.5 „Wiederaufforstung, Voranbau und Unterbau in geschädigten Beständen“ ⇒ Vorhaben sind analog unter Maßnahme A für alle Waldbesitzer anwendbar; Dopplung von Fördergegenständen in einer Richtlinie unzulässig.
- Förderung der forstfachliche Begleitung von Vorhaben der Maßnahme K 2.1 bis K 2.4
 - Ausgaben für die forstfachliche Vorbereitung, Leitung und Koordinierung der Vorhaben (auch Förderantragstellung)
 - Zuschusshöhe: 80 % der förderfähigen Ausgaben

TOP 5: Konjunkturprogramm Corona-Waldhilfen 2020/2021

- 700 Mio. € als Hilfe für Waldbesitzer außerhalb der GAK – reines Bundesprogramm (keine Kofinanzierung)
- 500 Mio. € sollen an direkt die Waldbesitzer abfließen
 - 170 Mio. € in 2020
 - 330 Mio. € in 2021
- Förderfähig sind die privaten und kommunalen Waldbesitzer
- Antragsverfahren ab Mitte Nov. 2020; IT-Antragsverfahren im Jahr 2021 geplant
- Keine Notifizierung; De-Minimis-Beihilfe
- Herleitung: flächenbezogene Prämie auf Basis der zertifizierten Waldfläche (Beitragsbescheid SVLFG + Zertifikat)
- Zuschusshöhe: avisiert ca. 100 €/ha
- Abwicklung: über Fachagentur Nachwachsende Rohstoffe (FNR)